

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/028	07.04.2010	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 16		Telefon: 80-99087

Promotionsordnung

der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik

vom 07.04.2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (SGV-Fassung GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV .NRW. 2009, S. 516), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Promotionsordnung der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotion (Akademischer Grad)
- § 3 Promotionsleistungen
- § 4 Dissertation
- § 5 Mündliche Prüfung
- § 6 Veröffentlichung der Dissertation
- § 7 Promotionsausschuss
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Berichterinnen bzw. Berichte

II. Zulassung zur Promotion

- § 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Absolventinnen bzw. Absolventen deutscher Hochschulen
- § 11 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses
- § 12 Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

III. Promotionsverfahren

- § 13 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung
- § 14 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 15 Prüfung der Dissertation
- § 16 Überarbeitung der Dissertation
- § 17 Ablauf der mündliche Prüfung
- § 18 Bewertung der Doktorprüfung
- § 19 Verfahren zur Veröffentlichung der Dissertation
- § 20 Doktorurkunde
- § 21 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 22 Center for Doctoral Studies (CDS)
- § 23 Verlust des Doktorgrades
- § 24 Einsichtnahme
- § 25 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Promotionsrecht

Die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik der RWTH Aachen hat das Recht der Promotion.

§ 2 Promotion (Akademischer Grad)

- (1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation), die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Bei erfolgreichem Abschluss der Promotion wird der Doktorgrad verliehen.
- (2) Die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) sowie einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

§ 3 Promotionsleistungen

Promotionsleistungen im Sinne dieser Promotionsordnung sind:

- a) die Dissertation,
- b) die mündliche Prüfung,
- c) die Veröffentlichung der Dissertation.

Erst nach Erfüllung der Promotionsleistungen kann die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen werden.

§ 4 Dissertation

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat eine von ihr bzw. ihm in deutscher oder englischer Sprache abgefasste selbstständig wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch eine in einer anderen Sprache abgefasste Dissertation zulassen. In diesem Falle kann vom Promotionsausschuss eine beglaubigte Übersetzung gefordert werden, die den verbindlichen Text darstellt. Die Entscheidung über die Zulassung einer in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache abgefassten Dissertation trifft der Promotionsausschuss, sobald ein entsprechender Antrag vorliegt.
- (2) Die Dissertation muss zu einem wesentlichen Teil den Wissenschaftsgebieten der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik zuzuordnen sein.
- (3) Die Dissertation muss unter der Betreuung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers, einer außerplanmäßigen Professorin bzw. eines außerplanmäßigen Professors, einer Honorarprofessorin bzw. eines Honorarprofessors oder einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik entstanden sein.

- (4) Arbeiten aus früheren Prüfungen dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.
- (5) Auszugsweise Vorveröffentlichungen aus dem Themenkreis einer noch in Arbeit befindlichen Dissertation sind nur im Einverständnis mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer zulässig und dürfen in diesem Fall in der Dissertation verwendet werden.
- (6) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bleiben (im Sinne von § 9 Abs. 1) berechtigt, Dissertationen zu betreuen und zu begutachten.

§ 5 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung besteht aus einem frei gehaltenen Vortrag ohne den Einsatz bildwerfender Medien über die Dissertation von 15 Minuten Dauer sowie einem Prüfungsgespräch von mindestens 45 Minuten Dauer, das sich auf die Dissertation sowie auf Gegenstände aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Dissertation angehört, erstreckt.

§ 6 Veröffentlichung der Dissertation

Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen (s. § 19).

§ 7 Promotionsausschuss

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss. Er besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan und den Sprecher der Fachgruppen. Vorsitzender ist die Dekanin bzw. der der Dekan. Der Promotionsausschuss kann zu seinen Sitzungen jederzeit Gäste einladen.
- (2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gemäß §§ 10, 11, 12,
 - b) die Zulassung zur Doktorprüfung gemäß § 13,
 - c) die Eröffnung des Promotionsverfahrens, eingeschlossen die Bestellung der Bericht-
innen bzw. Bericht und der Promotionskommission,
 - d) die Ablehnung der Eröffnung von Promotionsverfahren gemäß § 14 Abs. 4,
 - e) die Entscheidungen über Sonderfälle im Promotionsverfahren und Widersprüche gegen
Beschlüsse der Promotionskommission.

Die Erledigung der laufenden Geschäfte von Regelfällen gemäß Buchstabe a) - c) überträgt der Promotionsausschuss seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden. Die Namen der zugelassenen Bewerberinnen bzw. Bewerber werden dem Promotionsausschuss in seiner nächsten Sitzung vorgelegt. Die Behandlung von Ablehnungen, Widersprüchen und Sonderfällen ist nicht übertragbar.

- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder und Gäste sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Die bzw. der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat über wichtige Entscheidungen des Promotionsausschusses.
- (4) Der Promotionsausschuss beschließt einstimmig. Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, wird die Entscheidung an den Fakultätsrat verwiesen. Dieser beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat die Bewerberin bzw. den Bewerber über den Ausgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8

Promotionskommission

- (1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens wird eine Promotionskommission gebildet. Ihr gehören die Berichterinnen bzw. Berichter und weitere Mitglieder gemäß den Absätzen 2 bis 4 an, insgesamt mindestens drei und höchstens neun Personen.
- (2) Der Promotionsausschuss bestimmt neben den Berichterinnen bzw. Berichtern mindestens einen und höchstens sieben weitere Mitglieder der Promotionskommission. Sie müssen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik sein. Bei interdisziplinär angelegten Dissertationen soll für den bei der promovierenden Fakultät nicht angesiedelten Themenbereich mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter einer anderen Fakultät oder Universität als Mitglied hinzugezogen werden.
- (3) Jede Hochschullehrerin bzw. jeder Hochschullehrer nach § 35 HG der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik kann auf ihren bzw. seinen Antrag durch den Promotionsausschuss als Mitglied der Promotionskommission benannt werden. Dieser Antrag muss bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 15 Abs. 2 vorliegen. Lehnt der Promotionsausschuss die Benennung ab, so kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hiergegen den Fakultätsrat anrufen. Die abschließende Bestimmung der Mitglieder der Promotionskommission muss vor der Entscheidung über die Annahme der Dissertation erfolgen.
- (4) Der Promotionsausschuss bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Promotionskommission, die bzw. der nicht Berichterin bzw. Berichter sein darf und Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik sein muss.
- (6) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z. B. Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt der Promotionsausschuss ein Ersatzmitglied. Ein Rücktritt aus der Promotionskommission ist nicht möglich.

§ 9**Berichterinnen bzw. Berichter**

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für die Prüfung der Dissertation mindestens zwei Berichterinnen bzw. Berichter. Berichterinnen bzw. Berichter sind in der Regel Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG, außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten, die der RWTH Aachen angehören. Sie können auch an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder Forschungseinrichtung tätig sein. Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten darf die Funktion einer Berichterin bzw. eines Berichters nur übertragen werden, wenn seit ihrer Habilitation in der Regel mindestens zwei Jahre verstrichen sind. Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren darf die Funktion einer Berichterin bzw. eines Berichters nach erfolgreicher Zwischenevaluation übertragen werden.
- (2) Mindestens einer der Berichterinnen bzw. Berichter muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik sein.
- (3) Der Betreuer gemäß § 4 Abs. 3 ist die Erst-Berichterin bzw. der Erst-Berichter.
- (4) Betrifft der Inhalt der vorgelegten Dissertation auch das Wissenschaftsgebiet einer anderen Fakultät, so können eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder mehrere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG, außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten oder Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren dieser Fakultät vom Promotionsausschuss als Berichterin bzw. Berichter ernannt werden; die Dekanin bzw. der Dekan der anderen Fakultät ist in diesem Fall zu unterrichten.

II. Zulassung zur Promotion**§ 10****Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Absolventen
deutscher Hochschulen**

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, und auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 - c) den Abschluss eines Masterstudienganges im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG

nachweist. Der Antrag auf Feststellung der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 12 soll bei Beginn der Bearbeitung eines Promotionsthemas in der Fakultät gestellt werden.

- (2) Die für angemessen erachteten Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) einschließlich der Zahl und Art der Nachweise dieser Studien sowie die Studienleistungen und Leistungen, die die Eignung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Rahmen einer Promotion erkennen lassen, legt der Promotionsausschuss für den Einzelfall nach Anhörung der Bewerberin bzw. des Bewerbers fest. Der Promotionsausschuss kann diese Aufgabe dem jeweils fachlich zuständigen Prüfungsausschuss übertragen.

- (3) Der Abschluss eines Studiengangs einer Fachhochschule für den ein anderer Grad als „Bachelor“ oder „Master“ verliehen wird, wird dann als qualifiziert angesehen, wenn die Gesamtnote und die Note der Abschlussarbeit jeweils nicht schlechter als „sehr gut“ sind.
- (4) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Promotionsausschuss eine Bewerberin bzw. einen Bewerber auch auf Antrag von drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der Fakultät für mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des § 49 Abs. 11 HG zum Promotionsverfahren zulassen.
- (5) Voraussetzung für die Promotion zur bzw. zum Dr.-Ing. ist der Abschluss gemäß Absatz 1 in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Abschlusses gemäß Absatz 1 können zur Promotion zum Dr.-Ing. zugelassen werden, wenn vor der Eröffnung des Verfahrens festgestellt wird, dass die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Dasselbe gilt in begründeten Ausnahmefällen für Inhaberinnen bzw. Inhaber eines anderen berufsqualifizierenden Abschlusses einer Universität in einem anderen Fach.
- (6) Voraussetzung für die Promotion zur bzw. zum Dr. rer. nat. ist ein Abschluss gemäß Absatz 1 in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen oder in einem geographischen Studiengang. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines ingenieurwissenschaftlichen Abschlusses gemäß Absatz 1 können zur Promotion zum Dr. rer. nat. zugelassen werden, wenn vor der Eröffnung des Verfahrens festgestellt wird, dass die Dissertation von mathematischem oder naturwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende mathematische oder naturwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Dasselbe gilt in begründeten Ausnahmefällen für Inhaberinnen bzw. Inhaber eines anderen berufsqualifizierenden Abschlusses einer Universität in einem anderen Fach.

§ 11

Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses

Als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion gilt auch ein berufsqualifizierender Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern einschließlich einer studienintegrierten wissenschaftlichen Abschlussarbeit, erworben an einer Universität außerhalb Deutschlands, wenn der betreffende Abschluss

- a) aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen als gleichwertig mit entsprechenden an deutschen Universitäten zu erwerbenden Abschlüssen zu bewerten ist,
- b) aufgrund von Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist,
- c) aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands durch die RWTH Aachen als gleichwertig mit einem entsprechenden an der RWTH Aachen zu erwerbenden Abschluss zu bewerten ist.

Der Promotionsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ergänzende Bildungsaufgaben machen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Wissenschaftsgebiet stehen, das in der Dissertation behandelt wird bzw. werden soll. Der Promotionsausschuss kann die Aufgabe dem jeweils fachlich zuständigen Diplom- bzw. Master- bzw. Magisterprüfungsausschuss übertragen.

§ 12

Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber, die bzw. der beabsichtigt, an der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik zu promovieren, muss unmittelbar nach der Betreuungszusage einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der Fakultät einen Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen stellen. Der Antrag ist nicht gleichbedeutend mit dem Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung gemäß § 13.
- (2) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
 - a) die Angabe, welcher akademischer Grad angestrebt wird,
 - b) das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,
 - c) die Bereitschaftserklärung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik, die Dissertation gemäß § 4 Abs. 3 zu betreuen,
 - d) die gemäß §§ 10,11 jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise,
 - e) ein tabellarischer Lebenslauf der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
 - f) eine eidesstattliche Erklärung, ob bereits frühere Promotionsanträge gestellt wurden. Anzugeben sind dabei der Name der in- oder ausländischen Universität bzw. Fakultät, das Ergebnis, der Zeitpunkt sowie das Thema der Dissertation.
 - g) Eine Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird.
- (3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin bzw. Doktorand. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen gemäß §§ 10, 11 verbunden werden. Über die Annahme und über eventuelle Auflagen erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber eine schriftliche Mitteilung. Über eine Ablehnung wird sie bzw. er unter Angabe der Gründe in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form benachrichtigt.

III. Promotionsverfahren

§ 13

Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

- (1) Der Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik zu richten.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird,
 - b) den Titel der Dissertation.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein aktueller tabellarischer Lebenslauf der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
 - b) ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O. Wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht, reicht die Bescheinigung des Arbeitgebers, dass bei Einstellung ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegen hat. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.
 - c) eine Dissertation entsprechend § 4 Abs. 1 im Format DIN A4 mit maschinengeschriebenem Text, vierfach in gebundener Ausfertigung (Leimbindung),

- d) je ein Belegexemplar etwaiger Veröffentlichungen,
 - e) die Angabe, von wem die Dissertation betreut worden ist,
 - f) eine eidesstattliche Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation selbstständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben hat,
 - g) eine deutsche und englische Kurzfassung der Dissertation im Umfang von jeweils maximal zwei Seiten.
- (4) Ist die Dissertation in einer Einrichtung außerhalb der RWTH Aachen entstanden, so muss die Bewerberin bzw. der Bewerber eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die Veröffentlichung der Dissertation bestehende Betriebsgeheimnisse nicht verletzt.
- (5) Urkunden sind in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§14

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Promotionsantrag und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (vgl. §§ 12, 13) vollständig vorliegen und die Berichterinnen bzw. Berichter ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Gutachtens erklärt haben. Die Eröffnung hat spätestens in der zweiten Sitzung des Promotionsausschusses nach Eingang des Antrags gemäß § 13 zu erfolgen.
- (2) Mit der Eröffnung sind die Berichterinnen bzw. Berichter und die Promotionskommission zu bestellen. Über die Eröffnung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist nach der Eröffnung die Weiterführung des Promotionsverfahrens an die Promotionskommission.
- (4) Entsprechen der Promotionsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen (vgl. §§ 10, 11, 12, 13), wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mitzuteilen.
- (5) Ein der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik eingereichter Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Bekanntgabe der Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß Absatz 2 zurückgenommen werden.

§ 15

Prüfung der Dissertation

- (1) Die Berichterinnen bzw. Berichter prüfen die Dissertation und erstatten dem Promotionsausschuss darüber innerhalb von drei Monaten Bericht in getrennten schriftlichen Gutachten. Sie beantragen Annahme, Ablehnung der Dissertation oder Überarbeitung unter Begründung ihres Vorschlages. Ein die Annahme der Dissertation befürwortendes Gutachten muss einen Notenvorschlag enthalten. Ist eine Berichterin bzw. ein Berichter nicht in der Lage, innerhalb von drei Monaten ihr bzw. sein Gutachten zu erstellen, muss der Promotionsausschuss innerhalb des vierten Monats eine andere Berichterin bzw. einen anderen Berichter ernennen. Kann der Promotionsausschuss nicht innerhalb dieser Frist zusammentreten, so

kann die Dekanin bzw. der Dekan entsprechend § 7 Abs. 2 tätig werden, wobei die Bestellung neuer Gutachterinnen bzw. Gutachter nicht als Sonderfall im Sinne des § 7 anzusehen ist.

- (2) Nach Eingang der Gutachten legt die Dekanin bzw. der Dekan die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme oder gegebenenfalls zum schriftlichen Einspruch seitens der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG, der außerplanmäßigen Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten der Fakultät und der promovierten Mitglieder des Fakultätsrats aus. Die Auslegedauer beträgt zwei Wochen während der Vorlesungszeit und sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegedauer ab.
- (3) Falls die Berichterinnen bzw. Berichte übereinstimmend die Annahme der Dissertation empfehlen und ein Einspruch nicht erfolgt ist, stellt die Dekanin bzw. der Dekan fest, dass die Dissertation angenommen ist. Falls die Berichterinnen bzw. Berichte übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation empfehlen und ein Einspruch hiergegen nicht erfolgt ist, stellt die Dekanin bzw. der Dekan fest, dass die Dissertation abgelehnt ist. Dies erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Falls die Berichterinnen bzw. Berichte hinsichtlich der Annahme der Dissertation einander widersprechen oder von mindestens einer der Berichterinnen bzw. einem der Berichte Überarbeitung oder Nichtbefassung gemäß Absatz 1 vorgeschlagen oder fristgerecht Einspruch erhoben wurde, legt die Dekanin bzw. der Dekan die Dissertation zusammen mit den Gutachten, Stellungnahmen und Einsprüchen der Promotionskommission vor. Diese berät innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlich im Dekanat eingereichten Einspruchs die Vorlage. Sie kann die Zuziehung weiterer Berichterinnen bzw. Berichte vorschlagen. Die Promotionskommission empfiehlt Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß § 16 oder Nichtbefassung. Erfolgt die Empfehlung einstimmig, so trifft die Dekanin bzw. der Dekan die notwendigen Feststellungen. Die Nichtbefassung bedeutet keine Ablehnung der Dissertation.
- (5) Kommt eine einstimmige Empfehlung der Promotionskommission gemäß Absatz 4 nicht zustande, so legt die Dekanin bzw. der Dekan die Dissertation zusammen mit den Gutachten, Stellungnahmen und Einsprüchen dem Promotionsausschuss vor. Dieser trifft auf der Grundlage der vorliegenden Empfehlungen unverzüglich die Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß § 16 oder Nichtbefassung gemäß Absatz 4. Die Annahme der Dissertation setzt das Vorliegen von zwei befürwortenden Gutachten voraus.

§ 16

Überarbeitung der Dissertation

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan kann auf Grundlage der Entscheidung des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission gemäß § 15 Abs. 4 bzw. § 15 Abs. 5 die Bewerberin bzw. den Bewerber einmal unter Fristsetzung auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und sind der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer schriftlich mitzuteilen. Die Frist kann nur einmal schriftlich auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers verlängert werden. Wird die Frist überschritten, so stellt die Dekanin bzw. der Dekan fest, dass die Dissertation abgelehnt ist. Das Promotionsverfahren wird eingestellt. Dies erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Nach fristgerechter Überarbeitung der Dissertation erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß § 15. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Auflagen nach Absatz 1 angemessen erfüllt worden sind. Eine

Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind. Eine Ablehnung ist ebenfalls notwendig, wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung neu formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von großem Gewicht bestehen.

§ 17 Ablauf der mündlichen Prüfung

- (1) Nachdem die Dissertation angenommen ist, wird von der Dekanin bzw. vom Dekan eine mündliche Prüfung anberaumt. Sie wird von der Promotionskommission nach Maßgabe des Absatzes 5 durchgeführt.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik, der Rektorin bzw. dem Rektor, den anderen Dekaninnen bzw. Dekanen, den Mitgliedern der Promotionskommission und den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Zeit und Ort der mündlichen Prüfung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen mit. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung werden außerdem durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie alle Professorinnen und Professoren der Fakultät haben das Recht, an der mündlichen Prüfung als Gäste teilzunehmen. Sonstige Gäste werden nur mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zugelassen, wenn sie promovierte Mitglieder der RWTH sind. Promotionskandidatinnen bzw. Promotionskandidaten der RWTH Aachen, die mit der Bearbeitung eines Dissertationsthemas begonnen haben, sind als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zuzulassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht.
- (4) Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat ist einzeln zu prüfen. Die mündliche Prüfung wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- (5) Die mündliche Prüfung wird von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Unter diesen muss die erste Berichterin bzw. der erste Bericht und eine weitere Berichterin bzw. ein weiterer Bericht sein. Die mündliche Prüfung besteht aus einem frei gehaltenen Vortrag ohne den Einsatz bildwerfender Medien über die Dissertation von 15 Minuten Dauer sowie einem Prüfungsgespräch von mindestens 45 Minuten Dauer, das sich auf die Dissertation sowie auf Gegenstände aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Dissertation angehört, erstreckt.
- (6) Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission über das Ergebnis der Prüfung.
- (7) Ist die mündliche Prüfung erfolglos, so kann sie nur einmal und nur bei der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei und muss spätestens nach 18 Monaten erfolgen.

§ 18 Bewertung der Doktorprüfung

- (1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) Die Doktorprüfung ist nicht bestanden, wenn die Dissertation abgelehnt wird oder die mündliche Wiederholungsprüfung (gemäß § 17 Abs. 7) erfolglos ist. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unter Angabe des Grundes mit, dass die Doktorprüfung nicht bestanden ist.

- (3) Ist die Doktorprüfung nicht bestanden, so kann die Dissertation nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden.
- (4) Ein erneutes Promotionsgesuch ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Nichtbestehens zulässig. Hierbei ist eine neue Arbeit vorzulegen.
- (5) Exemplare der Dissertation, in denen Beanstandungen oder andere Vermerke eingetragen sind, mindestens jedoch ein Exemplar, verbleiben bis zum Abschluss des Verfahrens bei der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik.
- (6) Die Promotionskommission setzt eine Gesamtnote der Doktorprüfung fest mit dem Urteil

"mit Auszeichnung"	(summa cum laude),
"sehr gut"	(magna cum laude),
"gut"	(cum laude) oder
"genügend"	(rite).
- (7) Das Ergebnis muss der Bewerberin bzw. dem Bewerber sofort mitgeteilt werden.

§ 19

Verfahren zur Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Doktorprüfung bestanden, legt er die Dissertation der Dekanin bzw. dem Dekan zwecks Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung vor. Die Dekanin bzw. der Dekan erteilt im Einvernehmen mit den Berichterinnen bzw. Berichtern diese Genehmigung, nachdem etwaige verfügte Auflagen erfüllt sind.
- (2) Die zuständige Fakultät ist berechtigt, von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zu verlangen, dass sie bzw. er
 - ihrer bzw. seiner Arbeit eine Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer DIN A4-Seite beifügt und der Universität das Recht überträgt, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten,
 - Titel, Untertitel und Zusammenfassung in zwei Sprachen verfasst (im Allgemeinen in deutscher und englischer Sprache).
- (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies geschieht entweder
 - a) durch die Ablieferung von 4 (bzw. 5 Exemplaren bei drei Berichtern) Pflichtexemplaren im Geschäftszimmer der Fakultät und 50 Pflichtexemplaren in der Hochschulbibliothek jeweils im Buch- oder Fotodruck, oder
 - b) durch die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift; in diesem Fall ist die Abgabe von 4 (bzw. 5 Exemplaren bei drei Berichtern) Pflichtexemplaren im Geschäftszimmer der Fakultät und 15 Pflichtexemplaren in der Hochschulbibliothek erforderlich; zusätzlich muss z. B. auf der Rückseite der Titelseite angegeben werden, bei welcher Zeitschrift die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort), alle Pflichtexemplare müssen mit dem Vermerk „D 82 (Diss. RWTH Aachen University), [Nennung des Jahres der mündlichen Prüfung]“ gekennzeichnet sein, oder
 - c) durch die Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; in diesem Fall ist die Abgabe von 4 (bzw. 5 Exemplaren bei drei Berichtern) Pflichtexemplaren im Geschäftszimmer der Fakultät und von 15 Pflichtexemplaren in der Hochschulbibliothek erforderlich, zusätzlich muss z. B. auf der Rückseite der Titelseite angegeben werden, bei welchem Verlag die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort), alle Pflichtexemplare müssen

mit dem Vermerk „D 82 (Diss. RWTH Aachen University), [Nennung des Jahres der mündlichen Prüfung]“ gekennzeichnet sein, oder

- d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version in der Hochschulbibliothek, deren Datenformat und -transfer mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, zusammen mit 6 Pflichtexemplaren. Weitere 4 (bzw. 5 Exemplaren bei drei Berichtern) Pflichtexemplare sind im Geschäftszimmer der Fakultät abzugeben. Für die Veröffentlichung wird eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache benötigt. Die Doktorandin bzw. der Doktorand überträgt der Hochschulbibliothek, der DNB (Die Deutsche Nationalbibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Hochschulbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und -transfer nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

Alle abzuliefernden Exemplare müssen ein besonderes Titelblatt mit Angabe des Namens enthalten (vgl. Anlage 1) und können einen in deutscher und englischer Sprache verfassten tabellarischen Lebenslauf bzw. Bildungsgang der Verfasserin bzw. des Verfassers enthalten. Sie müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Weiterhin müssen sie technisch einwandfrei sein. Wird festgestellt, dass die Exemplare diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie grundsätzlich zurückgewiesen. Eine so zurückgewiesene Arbeit gilt als unveröffentlicht; die Doktorurkunde wird daher nicht ausgehändigt.

- (4) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin bzw. der Dekan die Frist verlängern. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die ihr bzw. ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (5) In begründeten Ausnahmen und auf Antrag des Doktoranden kann die Dekanin bzw. der Dekan die Veröffentlichung um maximal ein Jahr sperren. Die Arbeit wird in dieser Zeit im Dekanat unter Verschluss gehalten.

§ 20 Doktorurkunde

- (1) Nach der Ablieferung der Pflichtexemplare wird eine Doktorurkunde nach den Vorgaben der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik angefertigt und von der Rektorin bzw. dem Rektor und der Dekanin bzw. dem Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Doktorurkunde trägt das Datum der Abgabe der Pflichtexemplare in der Hochschulbibliothek. Die die Annahme der Dissertation empfehlenden Berichterrinnen bzw. Berichte sollen in der Doktorurkunde genannt werden. Das Promotionsverfahren wird durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen. Nach Empfang der Doktorurkunde hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (2) Auf Wunsch der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann eine zusätzliche englischsprachige Ausfertigung der Doktorurkunde erstellt werden, wenn ein englischsprachiger Titel der Dissertation vorgelegt wird.

§ 21 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde

- (1) Der Senat kann auf Antrag der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik den akademischen Grad und die Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften Ehre halber (E. h.) oder der Naturwissenschaften honoris causa (h. c.) an

Personen verleihen, die auf einem von der Universität gepflegten Gebiet hervorragende persönliche, wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistungen aufweisen. Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der RWTH Aachen sein.

- (2) Die Fakultät kann Anträge auf Ehrenpromotion nur für die Doktorgrade stellen, für die sie das Promotionsrecht hat. Zur Vorbereitung dieses Antrages soll die Fakultät mindestens zwei auswärtige Gutachten einholen. Der Fakultätsrat beschließt über den Antrag an den Senat in zwei Lesungen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (3) Die Rektorin bzw. der Rektor vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichung einer Doktorurkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten gewürdigt werden.
- (4) Doktorinnen bzw. Doktoren der RWTH Aachen, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, können durch die Erneuerung der Doktorurkunde nach 25 und 50 Jahren oder bei außerordentlichen Gelegenheiten geehrt werden. Die Entscheidung über diese Ehrung trifft der Fakultätsrat.

IV Schlussbestimmungen

§22

Center for Doctoral Studies (CDS)

Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber kann zusätzlich ein Programm im Rahmen des Centers for Doctoral Studies absolvieren. Für die erfolgreiche Durchführung des Programms erhält die Bewerberin oder der Bewerber ein Promotionssupplement des Centers for Doctoral Studies über die dort absolvierten Leistungen.

§ 23

Verlust des Doktorgrades

- (1) Stellt der Promotionsausschuss fest, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Der Doktorgrad kann von der Fakultät entzogen werden, wenn die bzw. der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Fakultätsrats.
- (3) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 wird der bzw. dem Betroffenen durch die Rektorin bzw. den Rektor bekannt gegeben.

- (4) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der RWTH Aachen allen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mitgeteilt.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten ebenfalls für die Entziehung des Grades und der Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors.
- (6) Nach einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 oder 2 ist die Doktorurkunde einzuziehen oder auf sonstige Weise verkehrsun gültig zu machen.

§ 24 Einsichtnahme

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 25 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 15.03.2006 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 1087) in der Fassung der Ersten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 08.05.2007 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 2007/021) außer Kraft.
- (2) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ihren Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung eingereicht haben, können einmalig wählen, ob sie nach dem bisher geltenden oder nach dem neuen Promotionsrecht promoviert werden wollen. Nach Ablauf von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung werden die Bewerberinnen bzw. die Bewerber nach dieser Promotionsordnung promoviert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik vom 15.07.2009.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 07.04.2010

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr. -Ing. Ernst Schmachtenberg

Anlage 1

Titel

Von der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik der
Rheinisch -Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

zur Erlangung des akademischen Grades eines/einer

**Doktors der Ingenieurwissenschaften/Doktors der Naturwissenschaften
Doktorin der Ingenieurwissenschaften/Doktorin der Naturwissen-
schaften**

genehmigte Dissertation

vorgelegt von

akademischer Grad Vorname Name

Berichter: Univ.-Prof. Dr.-Ing./Dr.rer. nat. Mustermann

Univ.-Prof. Dr.-Ing./Dr.rer. nat. Musterfrau

Tag der mündlichen Prüfung: TT.MM.JJJJ